



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ 600 722/4-V/5/83

| | |
|-----------------------|------------------|
| Sachbearbeiter | Klappe/Dw |
| Dr. TICHY | 2465 |

Ihre GZ/vom

Betrifft: KFG 1967, Entwurf einer 8. Novelle,
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt anbei 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr unter GZ 70 005/2-IV/3-83 versendeten Entwurf einer 8. KFG-Novelle.

Beilagen

4. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Verkehr
Karlsplatz 1
1015 Wien

*Dringend
- 5. Okt. 1983*

GZ 600 722/4-V/5/83

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|-----------------------------------|
| Dr.TICHY | 2465 | 70 005/2-IV/3-83 13. Juli 1983 |

Betrifft: KFG 1967, Entwurf einer 8. Novelle,
Stellungnahme

Zum vorliegenden Entwurf einer 8. KFG-Novelle teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

1. Zum vorgesehenen § 106a Abs.1 (ebenso § 106b Abs.1) sollte nochmals überlegt werden, ob die Wendung "je für sich" unbedingt erforderlich ist. Weiters scheint der Begriff der "erwachsenen Personen" unklar und angesichts Abs.2 Z 2 möglicherweise entbehrlich.
2. § 106a Abs.2 Z 1 (ebenso § 106b Abs.2 Z 1) hebt die Verpflichtung zum Gebrauch des Sicherheitsgurtes (bzw. des Sturzhelmes) auf, wenn eine "besondere Verkehrslage" "den Nichtgebrauch ... rechtfertigt". Dieser Begriff der "besonderen Verkehrslage" scheint - auch wenn er schon seit Art.III Abs.2 Z 2 der 3. KFG-Novelle dem Rechtsbestand angehört - sehr vage, zumal auch der Hinweis auf den "gerechtfertigten" Nichtgebrauch lediglich zur weiteren Frage führt, wann der Nichtgebrauch "gerechtfertigt" ist.
3. Der Verwaltungsgerichtshof hat mehrfach, u.a. in VwSlg. 5718 A, erkannt, daß der (seinerzeitige) § 86 Abs.2 des Kraftfahrgesetzes 1955, der eine Auskunftspflicht des Kfz-Besitzers

- 2 -

normierte. eine Sondervorschrift sei, die nach ihrem Inhalt die Anwendung u.a. des § 38 VStG über das Entschlagungsrecht ausschließe. Diese Ansicht wird an sich auch hinsichtlich des vorgesehenen § 106a Abs.3 zu berücksichtigen sein, der eine Auskunftspflicht des Lenkers über bestimmte beförderte Personen festlegt und ausdrücklich anordnet, daß § 38 VStG nicht anzuwenden sei. Geht man nämlich davon aus, daß ein "Beschuldigter" eine bestimmte Person sein muß (vgl. § 32 VStG), sich die dem § 106a Abs.3 zugrundeliegenden behördlichen Nachforschungen aber gegen einen Unbekannten richten (der Beförderte soll erst ausgeforscht werden), so fehlt es an der vom § 38 VStG verlangten Voraussetzung eines "Beschuldigten". So besehen hätten der Hinweis auf § 38 VStG sowie die entsprechenden Erläuterungen zu entfallen.

Richtig ist allerdings, daß es Fälle geben kann, in denen bereits jemand einer Straftat verdächtigt wird und die Auflorderung zur Auskunft durchaus als Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs.2 VStG gesehen werden könnte. Vor allem aber muß natürlich berücksichtigt werden, daß sich die vorgesehene Auskunft des Lenkers zwar formal nicht auf eine bestimmte Straftat bezieht, aber mit einer solchen doch in engem Zusammenhang steht und damit jedenfalls dem Sinne nach dem Grundgedanken des § 38 VStG widerspricht, daß niemand zur Aussage gegen nahe Angehörige verpflichtet sein soll.

Es wird daher - was auch in den Erläuterungen ausreichend zu berücksichtigen wäre - zu erwägen sein, ob die vorgesehene Abweichung vom VStG im Sinne des Art.11 Abs.2 B-VG "zur Regelung des Gegenstandes erforderlich" ist. Eines der Argumente könnte sein, daß wegen der denkbaren großen Zahl von Verstößen gegen die Gurten- bzw. Sturzhelmpflicht die Einholung der vorgesehenen Auskünfte zur Vereinfachung des Verfahrens bzw. zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand unerlässlich sei, daß aber die Auskunftspflicht nur dann zielführend sei, wenn sie dem Verpflichteten nicht die pauschale - und naturgemäß unüberprüfbare - Entschlagungsmöglichkeit der "nahen Angehörigen" einräumt.

- 3 -

Sollte die do. Entscheidung zugunsten der Abweichung von § 38 VStG fallen, so wäre - aus den einleitend dargelegten Gründen - die Formulierung in § 106a Abs.3 so zu wählen, daß sie ausdrücklich normiert, der Lenker dürfe die Bekanntgabe auch dann nicht verweigern, wenn es sich um Personen im Sinne des § 49 Abs.1 lit.a AVG 1950 handelt. Ob von diesem Personenkreis der Lenker selbst auszunehmen ist, sollte von dem in Kürze zu erwartenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend § 103 Abs.2 KFG 1967 abhängig gemacht werden.

4. Der Allgemeine Teil der Erläuterungen geht auf die Für und Wider der verwaltungsbehördlichen Sanktion bei Verletzung der Gurtenanlege- bzw. Sturzhelmpflicht praktisch überhaupt nicht ein. Zu begründen wäre auch die sachliche Rechtfertigung für § 106a Abs.2 Z 4. Überhaupt fällt auf, daß die Erläuterungen sehr kurisorisch gehalten sind.
5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß den Erläuterungen noch ein Vorblatt beigelegt wird. Auch eine Textgegenüberstellung (zu Art.I Z 1 mit der 3. KFG-Novelle) scheint erforderlich; zwecks besseren Überblicks wäre es darüber hinaus günstiger, unter Art.I Z 2 den gesamten § 134 Abs.3 neu zu fassen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

